

Statuten

des Vereins *z'Phil – Die Philosophiezeitschrift der Zürcher Studierenden*

mit Sitz in Zürich

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

z'Phil – Das Philosophiemagazin der Zürcher Studierenden

besteht mit Sitz in Zürich ZH ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Herausgabe einer Zeitschrift, welche von Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs des Fachs Philosophie in Zürich zusammengestellt wird. Die Zeitschrift hat zum Zweck, die philosophische Landschaft in Zürich abzubilden und zu fördern, jungen Philosoph*innen in Zürich eine Plattform zu bieten, um ihre philosophischen Ideen darzustellen und zu entwickeln, und der breiteren Öffentlichkeit Einblicke in die Zürcher Philosophie zu ermöglichen.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Erträgen aus dem Vertrieb der Zeitschrift;
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt entweder mündlich an der Vereinsversammlung oder schriftlich an den Vorstand. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme. Der Vorstand führt fortlaufend Buch über die Mitglieder des Vereins.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Die Vereinsversammlung
- (b) Der Vorstand

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenzen fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
3. Déchargeerteilung an den Vorstand;
4. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet halbjährlich statt. Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 14 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 5 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Vereinsmitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Das Führen einer Mitgliederliste;

8. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes, insb. redaktioneller, gestalterischer und kommunikativer Arbeit, welche auf die Herausgabe der Zeitschrift zielt.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 11 – Vertretung und Unterschrift

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandmitglieder.

Artikel 12 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 13 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidator*innen ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 14 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. September 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschriften der Vorstandmitglieder:



Name: Alessandro van Ede



Name: Armin Mašala



Name: Anna Niederer



Name: Klevis Nrecaj



Name: Sepinud Poorghadiri



Name: Luca Richter



Name: Jasmin Rothenfluh